



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 20
142. Jahrgang
Köln, den 1. Oktober 2002

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 224 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2002 187

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 225 Zweiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 188
Nr. 226 Dreiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 188

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 227 Änderung der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln 190

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 228 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 17. November 2002 191
Nr. 229 Sitzung des Priesterrates vom 5. bis 7. November 2002 in Bensberg 191
Nr. 230 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2002 192

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 231 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen 192
Nr. 232 Weiterbildungsangebote für Pastorale Dienste 192
Nr. 233 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 192
Nr. 234 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 193
Nr. 235 Personalchronik 193

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 224 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2002

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib dem Glauben ein Gesicht!“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 17. November 2002.

Junge Menschen suchen Vorbilder im Glauben: Lebendige Gesichter, an denen sie ablesen können, welche Werte für eine Gesellschaft wichtig sind. Sie brauchen überzeugte Christen, die ihnen Hilfestellungen geben und sie mit ihren religiösen Fragen nicht allein lassen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert seit fünf Generationen gerade Kinder und Jugendliche in der Diaspora Deutschlands sowie in Nord- und Osteuropa. Dies geschieht durch den Bau von Kindergärten, katholischen Schulen und Jugendhäusern. Pastorale Kinder- und Jugendarbeit sowie sozialcaritative Projekte werden gefördert.

Auf diese Weise wird jungen Menschen geholfen, in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hinein-

zuwachsen. Sinnarmut, Radikalismus und Kriminalität können so bereits im Ansatz bekämpft werden. In die Zukunft junger Menschen zu investieren, bedeutet auch, einen lebenswichtigen Beitrag für Kirche und Gesellschaft zu leisten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich, mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag dieses wichtige Anliegen des Bonifatiuswerkes tatkräftig zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Würzburg, den 26. August 2002

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2002, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen verlesen werden.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 225 Zweiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 4. 6. 2001 die Zweiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Änderung der Satzung vom 18. 6. 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Seite 187) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „50,- DM“ durch die Wörter „25,- Euro“ ersetzt.
2. In § 32 Absatz 3c Satz 1 Buchstabe e werden nach den Wörtern „175,- DM“ die Wörter „(89,48 Euro)“ eingefügt.
3. In § 49 Absatz 4 werden die Wörter „3.000,- DM“ durch die Wörter „1.535,- Euro“ ersetzt.
4. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „30,- DM“ durch die Wörter „15,- Euro“ ersetzt.
5. In § 53 Absatz 4 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „10,- Euro“ ersetzt.
6. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i und l sowie in Nummer 2 Buchstabe k werden jeweils die Wörter „630,- DM“ durch die Wörter „325,- Euro“ ersetzt.
7. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „630,- DM“ durch die Wörter „325,- Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4a werden die Wörter „630,- DM“ durch die Wörter „325,- Euro“ ersetzt.
8. In § 62 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „20,- DM“ durch die Wörter „10,- Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Zweiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 4. 6. 2001 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 11. 2001 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 19. November 2001

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 226 Dreiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 9. 1. 2002 die Dreiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Änderung der Satzung vom 4. 6. 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-“ durch das Wort „Erwerbsminderungs-“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Buchstabe m werden nach der Zahl „40“ die Worte „bzw. 236 bis 237 a“ eingefügt.
3. § 28 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ und das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wird keine Rente wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 37 bzw. § 236 a SGB VI als Vollrente,“
 - bb) Satz 1 Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:
„f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI,
g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI,“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - dd) in Satz 4 werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlage-
monate zurückgelegt hat und er,

- aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder
- bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist,“

bb) Die Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:

- „f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. – wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist – berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufslosigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufslosigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist,
- g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.“

c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ und das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„5) Ob der Versicherte teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

e) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Berufslosigkeit“ oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)“ wird durch die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe II werden die Worte „in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5“ gestrichen.

cc) Nach Doppelbuchstabe nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe oo eingefügt:

„oo) in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

8. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „mit dem Dreifachen“ durch die Worte „mit dem 1,8-fachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „zusätzlich zur Hälfte“ durch die Worte „zusätzlich zu neun Zehnteln – bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253 a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate –“ ersetzt.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

10. In § 41 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

11. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Worte „voll erwerbsgemindert“ und das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung ein neuer Versicherungsfall ein und sind nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente weitere Umlagemonate zurückgelegt worden, ist mindestens der bisher maßgebende Versorgungssatz (§ 32 Abs. 2 und 3b bzw. § 100 Abs. 3 ggf. in Verbindung mit §§ 34a und 34b) der Berechnung zugrunde zu legen.“

12. § 52a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 2“ das Komma sowie die Angabe „§ 236“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96 a SGB VI), wird auch die Versorgungsrente – einschließlich des Mindestbetrages nach § 31 Abs. 4 – oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. ²§ 55 Abs. 4 b findet keine Anwendung. ³Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

13. § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung.“
 - In Buchstabe i werden die Worte „bei Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 2001 bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, auf die § 40 Abs. 4 Anwendung findet, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich 630,- DM übersteigt. ²Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
 - In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
15. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „oder § 44 Abs. 1“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
16. § 100 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

- Absatz 3 Satz 8 wird gestrichen.
17. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101
Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen
wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Absatz 3 Satz 8 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

18. In § 107 a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird das Datum „2. Dezember 2002“ durch das Datum „2. Dezember 2003“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Dreiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 9. 1. 2002 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. 6. 2002 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juni 2002

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 227 Änderung der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln

Die Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln vom 20. 11. 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Nr. 254) erhält in § 3, Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

§ 3

Schlüsselzuweisungen

- Für die Seelsorge und Verwaltung werden Grundbeträge vorgesehen, die nach der Zahl der Gemeinemitglieder mit Hauptwohnsitz im Bereich der Kirchengemeinden zum Ende des Vorjahres bemessen werden.

Für Filialen, in denen ein eigenes Gemeindeleben besteht, oder in deren Kirchen regelmäßig Gottesdienste abgehalten werden sowie für abhängige Rektorate werden Pauschalbeträge gewährt, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat an die Kostenentwicklung und die besonderen Bedürfnisse angepasst werden können.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden soll die neu errichtete Gemeinde im ersten Jahr die Summe der Zuweisungen der zuvor selbstständigen Kirchengemeinden erhalten. Eine Differenz zwischen diesem Betrag und der Zuweisung für die neu errichtete Kirchengemein-

de wird in den folgenden Jahren gleichmäßig mit 25% vom Ausgangsbetrag abgebaut.

- Für die Bewirtschaftung
 - der Kirchen und Kapellen,
 - des Pfarrbüros und
 - von Pfarr- und Jugendheimen, Büchereien und entsprechenden Räumen werden Durchschnittsbeträge je qm Nutzfläche vorgesehen. Dabei kann die Bemessungsgrundlage nach oben begrenzt werden.

In der Schlüsselzuweisung werden die Ausgaben für die Hausmeister- und Reinigungskräfte mit berücksichtigt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden soll die neu errichtete Gemeinde in den ersten drei Jahren die Summe der Bewirtschaftungskosten 1.1.2.3 (Pfarr- und Jugendheimen, Büchereien) der zuvor selbstständigen Kirchengemeinden erhalten. Diese Regelung gilt zunächst für drei Jahre. Eine Neuregelung wird in diesem Zeitraum erarbeitet.

Die Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert gültig.

Diese Änderung der Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Köln, den 18. September 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 228 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 17. November 2002

Köln, den 23. September 2002

Am Sonntag, den 17. November 2002 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen.

Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gib dem Glauben ein Gesicht!“. Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen-, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 17. November 2002 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass dem „Glauben ein Gesicht“ gegeben werden kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2002

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, Fax (0 52 51) 29 96-88.

Anfang / Mitte Oktober 2002

2. Verwenden Sie den „Schnippelbogen“ zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de.
3. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle *Faltblatt zum Diaspora-Sonntag* mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: (0 52 51) 29 96-42, Fax (0 52 51) 29 96-88.

Mittwoch, 30. Oktober 2002

4. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 2. / 3. November 2002

5. Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.
6. Richten Sie mit dem *Opferstock-Hinweisschild* einen Diaspora-Opferstock ein, der Ihren Gemeindemitgliedern bis Anfang Dezember 2002 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2002

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Befestigen Sie das *Tür-Wende-Plakat* „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.
9. Verlesen Sie bitte den *Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag* in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2002

10. Anbringen des *Tür-Wende-Plakates* „Heute: Diaspora-Kollekte“.
11. Verteilung der restlichen *Opferbeutel* auf den einzelnen Kirchenbänken.
12. *Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag* (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das *Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft* des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
13. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die *Diaspora-Kollekte* in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag, Sonntag, 23. / 24. November 2002

14. *Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses*, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Anfang Dezember 2002

15. Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte und die Opferstock-Spenden Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 229 Sitzung des Priesterrates vom 5. bis 7. November 2002 in Bensberg

Köln, den 23. September 2002

Für die Herbstsitzung des Priesterrates sind folgende Themen vorgesehen:

- Schwerpunktthema: Weitergabe von Glaubenswissen

- Zusammenarbeit in den Seelsorgebereichen
- Weltjugendtag 2005

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Beratung weiterer Themen – vor allem im Rahmen der so genannten „Aktuellen Stunde“ – mögen rechtzeitig an das Erzbischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 230 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2002

Köln, den 23. September 2002

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statis-

tik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. 11. 2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunion-gottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 231 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen Termine 2003

Für das Jahr 2003 liegen folgende Termine fest:

Einführungskurse in <i>Düsseldorf</i> :	08.03.2003 19.07.2003
Einführungskurse in <i>Köln</i> :	25.01.2003 22.02.2003 31.05.2003 28.06.2003 08.11.2003 13.12.2003

Die Kurse beginnen jeweils um 9.00 Uhr und dauern bis ca. 17.00 Uhr.

Anträge zur Neubeauftragung von Kommunionhelfer/innen sind frühzeitig mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Amtsblatt vom 1. 10. 2000, Seite 191, Nr. 238) einzureichen an: Erzbistum Köln, Generalvikariat, Abteilung Gemeindepastoral, Referat Liturgie, 50606 Köln.

Nr. 232 Weiterbildungsangebote für Pastorale Dienste

In Kürze beginnen zwei Weiterbildungsveranstaltungen, die sich an Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en wenden und zu denen noch Anmeldungen möglich sind:

1. Zwei-Jahres-Kurs „Systemisches Arbeiten in der Pastoral“ (Kurs-Nr. 101)

Dieser Kurs besteht aus 6 Blockveranstaltungen (2 x 1 Woche und 4 x 3 Tage) sowie zwei Serien Selbsterfahrung und systemisch orientierter Praxisbegleitung. Start: 11.–15. 11. 2002. Zielgruppe: Durch den sog. „systemischen Ansatz“, der weg von einer Defizit- hin zu einer Ressourcenorientierung pastoralen Handeln führt, kann dieser Kurs sinnvollerweise von Mitarbeiter(inne)n besucht werden, die im Feld „Gemeinde“ und in kategorialen Feldern arbeiten. (Der Kurs gilt im Erzbistum Köln als methodische Weiterbildung, die auf eventuelle spätere Zusatzausbildungen angerechnet werden kann.)

Näheres im neuen (blauen) Programmheft der Weiterbildung 2002/2003, S. 46 f.

Zusätzlich fordern Interessent(inn)en unter der u. g. Adresse bitte umgehend die ausführliche Kursausschreibung an!

2. Seminar-Baustein „Arbeitsrecht“ (Kurs-Nr. 102)

Grundordnung, Einstellung, Kündigung, MAVO, Zuständigkeiten im GV, u. a. Di., 19. 11. 2002, 9.30–12.30 Uhr, im Priesterseminar Köln

Referentin: Uta Reckenfelderbäumer, Abt. Personalverwaltung und -aufsicht

Zielgruppe: Mit diesen Themen befasste pastorale Mitarbeiter/innen

Näheres hierzu und weitere Seminarbausteine zum Themenbereich „Organisation/Recht/Verwaltung in der Pfarrgemeinde“ im neuen (blauen) Programmheft der Weiterbildung 2002/2003, S. 72 f.

Anmeldungen bitte schriftlich bei der u. g. Adresse.

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln, Fax -14 28, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
Tel. Auskunft und Anforderung der Kursausschreibung: 02 21/16 42-14 27

Nr. 233 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 234 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 8. 10. 2002 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Msgr. Bruno Neuwinger, Köln
Thema: Welt der Sakramente – III. Teil.

Die monatliche Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen im November fällt wegen der Werkwoche in Bad Honnef aus.

Nr. 235 Personalchronik

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 10. September 2002 den Pfarrer Bruno Nebel unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis zum 28. Mai 2003 zum Definitor des Dekanates Wissen ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 2. 8. Darscheid Wilhelm Anton, Subregens, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Ehebandverteidiger im Erzb. Offizialat;
- 2. 8. Glaubitz Dr. Elfriede, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Ehebandverteidigerin zur Diözesanrichterin im Erzb. Offizialat;
- 2. 8. Prill Michael, zum Ehebandverteidiger im Erzb. Offizialat;
- 14. 8. Nkouchou Gounou Patrick, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. September 2002 für drei Jahre zum Kaplan zur Aushilfe an St. Marien, St. Joseph und St. Monika in Köln-Nippes und St. Franziskus in Köln-Bilderstöckchen im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Nippes;
- 1. 9. Bringmann Thomas, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg im Seelsorgebereich Ratingen-Mitte/Homberg des Dekanates Ratingen;
- 1. 9. Vossen Wolfgang, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Peter in Neuss-Hoisten im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss-Süd;
- 2. 9. Müller Frank, Hochschulpfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für drei Jahre zum Geistlichen Beirat der Gemeinschaft der Vinzenz-Konferenzen Deutschlands e.V. Köln;
- 2. 9. Schnitzler Hermann-Josef, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zum Diakon im Vorbereitungsdienst an Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich B des Dekanates Bergheim;
- 4. 9. Kulakkatt Pater Augustine Joseph CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen vom 1. September 2002 bis 28. Februar 2003 zum Hausgeistlichen im Alexianer-Krankenhaus in Köln-Porz;
- 10. 9. Pieniazek Pater Dr. Jozef OFMConv, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zum Pfarrvikar an St. Franziskus von Assisi in Erkrath-Hochdahl im Seelsorgebereich D des Dekanates Hilden;
- 16. 9. Altenrath Heinz, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Bruno in Köln-Klettenberg im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;

- 16. 9. Coenen August, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Bruno in Köln-Klettenberg im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 16. 9. Hintzen Rainer, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Subsidiar an St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 16. 9. Lonquich Heinz Martin, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Bruno in Köln-Klettenberg im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 16. 9. Mühleke Georg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Bruno in Köln-Klettenberg im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 16. 9. Vester Heinrich, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 3. 8. den Diakon Heinrich Leber mit Wirkung vom 1. November 2002 als Diakon mit Zivilberuf an St. Augustinus und an St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld entpflichtet;
- 30. 8. den Pfarrer Pater Leo Wiszniewsky SAC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 15. Oktober 2002 als Seelsorger und Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Martin in Rheinbach, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margareta in Rheinbach-Neukirchen, St. Antonius in Rheinbach-Niederdrees, St. Ägidius in Rheinbach-Oberdrees, St. Joseph in Rheinbach-Queckenberg und St. Basilides in Rheinbach-Ramershoven und als Leiter des Pfarrverbandes Rheinbach im Seelsorgebereich Rheinbach des Dekanates Meckenheim/Rheinbach entpflichtet;
- 1. 9. dem Kaplan Michael Cziba den Titel Pfarrer verliehen und ihm unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanpräses des Kolpingwerkes gem. Can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit dem bereits ernannten moderierenden Pfarrer Rolf Schneider die Seelsorge an den Pfarreien St. Pius X. und St. Hubertus in Köln-Flittard, St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim und St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mülheim übertragen und Herrn Pfarrer Schneider zum Vorsitzenden der Kirchenvorstände und für weitere vier Jahre zum Moderator bestellt.
- 1. 9. den Herren Pfarrern Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant und Caritasbeauftragter und Pater Antoni Trojak CSMA im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, Dr. Herbert Bohl und Prof. Dr. Msgr. Udo Borse gem. Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld im Seelsorgebereich Swisttal des Dekanates Meckenheim/Rheinbach übertragen und Herrn Pfarrer Pater Friede zum Moderator bestellt.
Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Katharina und St. Nikolaus Herr Pater Friede, in St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und Swisttal-Odendorf und St. Martinus Herr Pater Trojak, in St. Antonius

- Herr Pfarrer Dr. Borse, in St. Kunibert und St. Georg Herr Pfarrer Dr. Bohl;
2. 9. den Erzb. Rat a. h. Pfarrer i. R. Joseph Weitz mit Wirkung vom 1. November 2002 als Subsidiar an St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witerschlick entpflichtet;
 2. 9. den Pater Matthias Woll SDB, Kaplan an St. Antonius in Köln-Mülheim, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 15. September von allen Aufgaben im Erzbistum Köln entpflichtet;
 3. 9. den Diakon Gerd Bödiger mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 als Diakon mit Zivilberuf an St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg, St. Michael, Christ König und Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld entpflichtet;
 10. 9. den Oberstudienrat i. R. Msgr. Hans Adolf Hutmacher mit Wirkung vom 1. November 2002 als Schulseelsorger am Friedrich-Spee-Kolleg in Neuss entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
 17. 9. den Dr. Andreas Odenthal mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 als Kaplan an St. Jakobus in Ratingen-Homberg-Meiersberg, Herz Jesu, St. Peter und Paul und St. Suitbertus in Ratingen entpflichtet und zur Übernahme eines Lehrauftrages an der Theol. Fakultät in Fulda freigestellt.

Es starb im Herrn am:

16. 9. Müller Johannes, Ordinariatsrat i. R., 90 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

15. 9. Stüttem Stefan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
16. 9. Danilenko Tamara, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Pastoralreferentin an St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
16. 9. Effertz Ruth, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Pastoralreferentin an St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;

22. 9. Rischen Markus, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Peter in Neuss-Hoisten im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss-Süd;
1. 10. Grobe Jutta, zur Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und an St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen, St. Marien in Radevormwald und St. Joseph in Radevormwald-Vogelsmühle im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth;
1. 10. Lingnau Monika, unter Beibehaltung der Elternzeit zur Gemeindefereferentin in der Seelsorge am Kinderheim St. Raphael in Düsseldorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Düsseldorf-Süd;
1. 10. Rimbach Sr. M. Mathilda, im Einvernehmen mit der Ordensoberin bis 31. Dezember 2003 zur Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge an der Fachklinik Rhein/Ruhr in Essen-Kettwig vor der Brücke.

Es wurde versetzt am:

1. 10. Görres Hiltrud, als Gemeindefereferentin nach St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus, St. Andreas und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen.

Es wurde beurlaubt am:

24. 8. Bruchhausen Ursula, Pastoralreferentin, für ein Jahr wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit.

Es wurde entpflichtet am:

12. 7. Käufer Andrea, als Gemeindefereferentin an St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Peter in Windeck-Herchen, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Joseph in Windeck-Rosbach, unter gleichzeitiger Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 11. Juli 2005.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

30. 9. Kreuzwald Frater Peter OP, Ordensbruder in der Krankenhauseelsorge an der Universitätsklinik in Düsseldorf.

Zur Post gegeben am 1. Oktober 2002